

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT



TAUBERBISCHOFSSHEIM



GROSSRINDERFELD



KÖNIGHEIM



WERBACH

Verwaltungsgemeinschaft
Marktplatz 8
97941 Tauberbischofsheim
Main-Tauber-Kreis
Tel. 0 93 41 / 803-0

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

13. ÄNDERUNG - „SOLARPARK DITTWAR, WESTLICH A81“
UMWANDLUNG IN SONDERBAUFLÄCHE

BEGRÜNDUNG / UMWELTBERICHT

Datum: 15.01.2024

Untere Torstraße 21
97941 Tauberbischofsheim
Telefon: 09341 8909-0
www.ibu-gmbh.com



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
TEIL I: BEGRÜNDUNG	3
1. EINFÜHRUNG	3
1.1 Verwaltungsraum Tauberbischofsheim	3
1.2 Planungsanlass	3
1.3 Geltungsbereich / Eigentumsverhältnisse	4
1.4 Planunterlagen	4
1.5 Planungsstand	4
1.6 Verfahren	5
2. LAGE UND BESTANDSSITUATION	5
3. SCHUTZGEBIETE	5
3.1 Wasserschutzgebiet	5
3.2 Sonstige Schutzgebiete / Schutzwürdige Objekte	5
4. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	5
4.1 Landesentwicklungsplan 2002 (LEP 2002) Baden-Württemberg	5
4.2 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020	7
4.3 Energierechtliche Rahmenbedingungen	9
5. BAULEITPLANUNG	10
5.1 Flächennutzungsplan	10
5.2 Rahmen- und Kriterienplanung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen	13
5.3 Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Dittwar - westlich A81“	13
5.4 Standortalternativen	14
5.5 Umweltverträglichkeit	14
5.6 Planbereich - Beschreibung	14
5.7 Immissionen	16
5.8 Landwirtschaftliche Belange	16
TEIL II: UMWELTBERICHT	18
6. ALLGEMEIN	18
7. IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE ZIELE	18
7.1 Baugesetzbuch (BauGB)	18
7.2 Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg	19
7.3 Regionalplan Heilbronn-Franken	19
8. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	20
8.1 Allgemein	20
8.2 Schutzgüter	21
8.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei nichtDurchführung der Planung	22
9. MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	22
10. AUSGLEICH (NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG)	22
11. EUROPÄISCHER UND NATIONALER ARTENSCHUTZ	22
12. GEBIETE VON GEMEINSCHAFTLICHER BEDEUTUNG	23
13. PLANUNGALTERNATIVEN / BEGRÜNDUNG DER GETROFFENEN WAHL	23
14. METHODIK / HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN	23
15. MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN (MONITORING)	24
16. ZUSAMMENFASSUNG	24
RECHTS- UND ARBEITSGRUNDLAGEN / INFORMATIONEN- UND INTERNETQUELLEN	26

Projektleitung / Bearbeitung:

E. Göbel

ibu Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umwelttechnik mbH
Untere Torstraße 14, 941 Tauberbischofsheim



TEIL I: BEGRÜNDUNG

1. EINFÜHRUNG

1.1 VERWALTUNGSRAUM TAUBERBISCHOFSSHEIM

Tauberbischofsheim, Kreisstadt des Main-Tauber-Kreises, liegt verkehrsgünstig in Mitten des Lieblichen Taubertals an der Romantischen Straße. Der Main-Tauber-Kreis wird der Region Franken zugeordnet.

Die Stadt Tauberbischofsheim bildet mit Werbach, Großbrinderfeld und Königheim eine Verwaltungsgemeinschaft. Auf dem Gebiet der Flächennutzungsplanung nimmt die Stadt Tauberbischofsheim als erfüllende Gemeinde der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großbrinderfeld-Königheim-Werbach diese Aufgabe wahr.

1.2 PLANUNGSANLASS

Auf dem Flurstück 10222 der Gemarkung Dittwar soll eine Photovoltaik-(PV-)Freiflächenanlage errichtet werden. Vorphabenträger ist die Lotter Hönninger GbR mit Sitz in 97941 Tauberbischofsheim. Das besagte Grundstück liegt im direkten westlichen Anschluss an die Bundesautobahn A81.

Als Beitrag zu einer zeitgemäßen und nachhaltigen, klimaschonenden Energieversorgung unterstützt die Stadt Tauberbischofsheim die Nutzung erneuerbarer Energien. In Nachbarschaft zu bereits bestehenden PV-Freiflächenanlagen soll deshalb ergänzend die Errichtung einer weiteren PV-Anlage planungsrechtlich gesichert werden. Die Errichtung, der Betrieb und die Vergütung von Photovoltaikanlagen werden durch das erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geregelt. Dieses stellt damit die Grundlage für die Auswahl möglicher Standorte dar. Das EEG fördert u.a. PV-Freiflächenanlagen in bis zu 110 m Entfernung zu Autobahnen und Schienenstrecken.

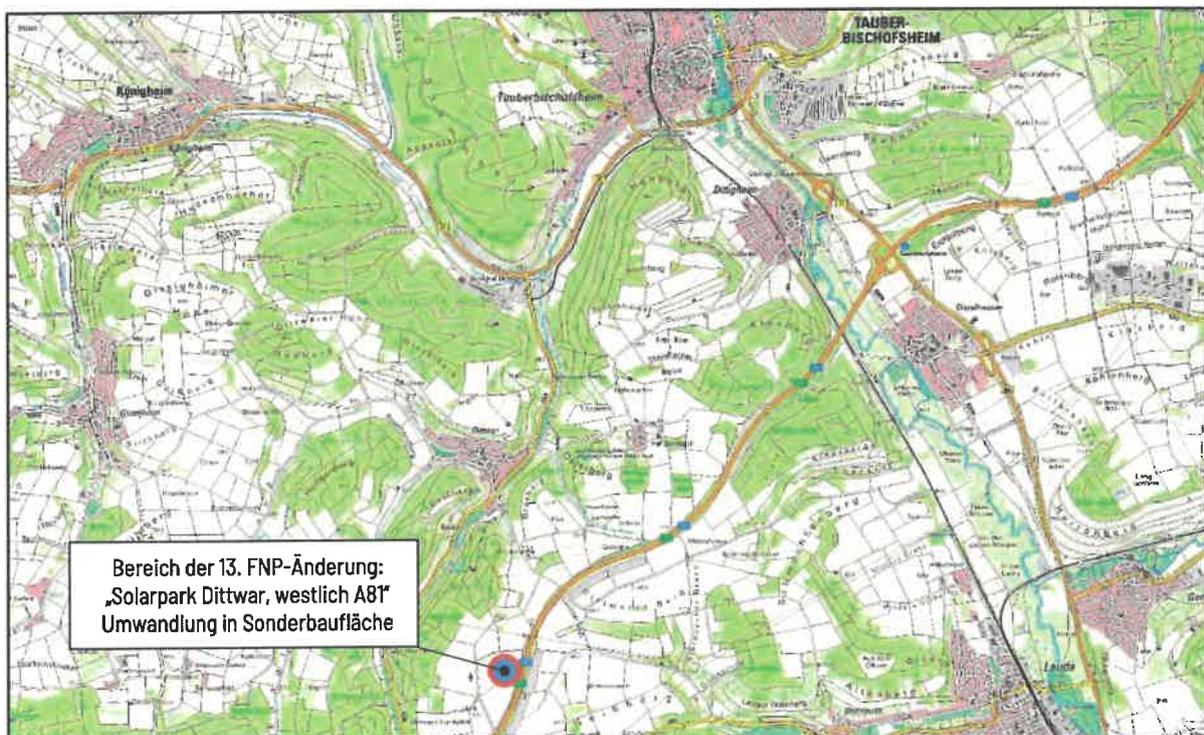


Bild 1: Auszug Topograph. Karte (Quelle: Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg) mit Darstellung des PVA-Standorts

Da Photovoltaikanlagen als nicht privilegierte Anlagen gemäß § 35 BauGB im Außenbereich genehmigungspflichtig sind und die Auswirkungen solcher Anlagen der planerischen Abwägung der Gemeinde unterliegen, ist die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Schaffung von Baurecht notwendig.

Zu diesem Zweck wurde ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan einschl. der Planungsrechtlichen Festsetzungen und der Örtlichen Bauvorschriften aufgestellt. Mit dem Bebauungsplan sollen die erforderlichen Rechtsgrundlagen für den Bau der Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden.

Der Bebauungsplan kann allerdings nicht aus dem Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt werden, da der FNP in diesem Bereich eine landwirtschaftliche Flächennutzung vorsieht. Ausgelöst durch das beabsichtigte Vorhaben auf der Gemarkung Dittwar werden somit Änderungen im rechtskräftigen Flächennutzungsplan erforderlich. Die Darstellung des PV-Projekts „Solarpark Dittwar – westlich A81“ als Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO ist Gegenstand der 13. Flächennutzungsplanänderung.

Aufgrund der in § 2 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch normierten gemeindlichen Planungshoheit sind von den Kommunen Bauleitpläne in eigener Verantwortung aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Im Flächennutzungsplan ist die sich aus der städtebaulichen Planungsabsicht ergebende Nutzungsart in den Grundzügen auszuweisen. Insbesondere sind im Flächennutzungsplan die Flächen darzustellen, die für die Bebauung nach allgemeiner Art ihrer baulichen Nutzung vorgesehen sind.

Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren. Parallelverfahren bedeutet eine zeitliche und inhaltliche Übereinstimmung zwischen Bebauungsplan und Flächennutzungsplan. Es muss also kein wirksamer Flächennutzungsplan vorliegen, bevor mit dem Bebauungsplanverfahren begonnen wird. Der Bebauungsplan kann sogar vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird (§ 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großbrinderfeld-Königheim-Werbach hat in öffentlicher Sitzung am 4. Juli 2018 die 13. Änderung des erstmals am 17. Januar 1986 genehmigten Flächennutzungsplanes für das Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großbrinderfeld-Königheim-Werbach nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

1.3 GELTUNGSBEREICH / EIGENTUMSVERHÄLTNISSE

Der ca. 2,4 ha umfassende Geltungsbereich des Plangebiets auf der Gemarkung Dittwar erstreckt sich auf das Grundstück mit der Flurstücknummer 10222 - siehe Planzeichnung.

Eigentümer des Grundstücks Fl.St.Nr. 10222 sind Frau Eileen Müller aus 97922 Lauda-Königshofen und Sascha Lotter aus 97941 Tauberbischofsheim.

1.4 PLANUNTERLAGEN

Die 13. Flächennutzungsplanänderung – „Solarpark Dittwar – westlich A81“, Umwandlung in Sonderbaufläche auf Gemarkung Dittwar- der Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großbrinderfeld-Königheim-Werbach beinhaltet folgende Unterlagen:

- ⊕ **Planzeichnung** im Maßstab 1: 10.000, erstellt von der *ibu*-GmbH, 97941 Tauberbischofsheim
- ⊕ **Begründung / Umweltbericht**, erstellt von der *ibu*-GmbH, 97941 Tauberbischofsheim

Die vorliegenden Planunterlagen wurden durch die *ibu* - Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umwelttechnik mbH auf der Basis der aktuellen Automatisierten Liegenschaftskarte -ALK- (Stand Juli 2012) erarbeitet.

1.5 PLANUNGSSTAND

Endgültige Fassung mit Datum 15.01.2024



1.6 VERFAHREN

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großbrinderfeld-Königheim-Werbach hat in öffentlicher Sitzung am 4. Juli 2018 die **13. Flächennutzungsplanänderung – „Solarpark Dittwar, westlich A81“** – für das Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großbrinderfeld-Königheim-Werbach nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

2. LAGE UND BESTANDSSITUATION

Der Planbereich des Solarparks umfasst das Grundstück Fl.St.Nr. 10222. Das Grundstück liegt auf einer Anhöhe südlich von Dittwar und umfasst eine Fläche von ca. 2,4 ha.

Das Grundstück wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Bäume oder andere Gehölzstrukturen sind im Geltungsbereich des Solarparks nicht vorhanden.

Die Topographie des Geländes bewegt sich zwischen ca. 340 müNN im Südwesten des Plangebiets und ca. 320 müNN im Nordosten des Planbereichs, d.h. es besteht ein Höhenunterschied von ca. 20 m innerhalb des Gebiets. Die mittlere Geländeneigung liegt bei ca. 7 %.

Ein Wirtschaftsweg grenzt im Süden den Planbereich von ebenfalls landwirtschaftlich genutzten Flächen ab. Ein weiterer Wirtschaftsweg stellt die Trennung des Planbereichs im Osten zur Bundesautobahn A81 dar. Im Westen grenzen Ackerflächen direkt an den Planbereich an. Nördlich des Plangebiets verläuft der Oberlaudaer Bach, ebenfalls abgesetzt durch einem Wirtschaftsweg.

3. SCHUTZGEBIETE

3.1 WASSERSCHUTZGEBIET

Das Plangebiet liegt innerhalb der Zone III A / III des mit Rechtsverordnung vom 22.07.1994 festgesetzten Wasserschutzgebietes Dittwar / Königheim / Gissigheim / Heckfeld / Oberlauda (WSG Nr. 128 208).

Die Festlegungen der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten.

3.2 SONSTIGE SCHUTZGEBIETE / SCHUTZWÜRDIGE OBJEKTE

Weitere schutzwürdige Objekte wie Biotope, Naturdenkmale etc. oder Schutzgebiete wie Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Quellenschutzgebiete etc. sind von der Planung nicht betroffen.

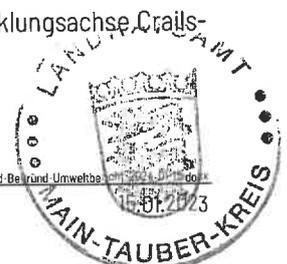
4. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).

4.1 LANDESENTWICKLUNGSPLAN 2002 (LEP 2002) BADEN-WÜRTTEMBERG

4.1.1 Allgemein

Die Landesentwicklungsplanung zeigt die allgemeinen und besonderen Entwicklungsziele für die Region Franken auf. Im Netz der zentralen Orte des Landes gehört unter anderem Tauberbischofsheim zum „ländlichen Raum im engeren Sinne“. Die Ziele dieser Raumstruktur sind unter Plansatz 2.4 LEP 2002 formuliert und dargestellt. Tauberbischofsheim wird in der Region Franken als Mittelzentrum ausgewiesen und liegt auf der Landesentwicklungsachse Crailsheim-Bad Mergentheim-Tauberbischofsheim-Wertheim.



4.1.3 Energieerzeugung – Nutzung regenerativer Energien

Der Landesentwicklungsplan (LEP) enthält folgende grundsätzliche Aussagen zur Energieversorgung:

- 4.2.1 G Die Energieversorgung des Landes ist so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen.
- 4.2.3 G Die Energieerzeugung des Landes ist in ihrer Leistungsfähigkeit zu sichern. Der Ersatz- und Erweiterungsbedarf an Kraftwerken soll grundsätzlich durch Erzeugungsanlagen im Land gedeckt werden. Dazu sind geeignete Standorte zu sichern.

Der LEP enthält folgenden Grundsatz zu regenerativen Energieformen:

- 4.2.5 G Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.

Im LEP wird zur Nutzung regenerativer Energien folgendes Ziel formuliert:

- 4.2.2 Z Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.

Im LEP werden die Grundsätze der Stromerzeugung unter Ziffer 4.2.5 wie folgt begründet:

Die wirtschaftliche Entwicklung, der erhöhte Zwang zu rationeller Produktion und zur Automatisierung sowie die Anwendungsvorteile der Elektrizität und die erhöhten Umweltschutzanforderungen lassen einen weiter steigenden Strombedarf erwarten. Der zusätzliche Strombedarf soll aus Gründen der Verbrauchernähe und Versorgungssicherheit sowie auch zur Vermeidung größerer Netzverluste grundsätzlich durch weitere oder in ihrer Effizienz verbesserte Erzeugungsanlagen im Land gedeckt werden.

Dabei sind die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien und die Erhöhung ihres Anteils an der Energieversorgung des Landes wichtige energiepolitische Zielsetzungen zur Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energieträger und zur Minderung des anthropogenen Treibhauseffekts. Neben der Wasserkraft bieten Windenergie und Fotovoltaik Möglichkeiten, ohne Schadstoffemissionen Strom zu erzeugen. Einen nennenswerten Beitrag zur Energieversorgung können neben der Wasserkraft vor allem Biomasse und Holz leisten. Voraussetzung für die Nutzung erneuerbarer Energien ist jedoch eine positive Energiebilanz.

4.2 REGIONALPLAN HEILBRONN-FRANKEN 2020

4.2.1 Allgemein

Die Stadt Tauberbischofsheim liegt gemäß der regionalplanerischen Darstellung im Bereich der Entwicklungsachsen Heilbronn – Neckarsulm – Neuenstadt a.K. – Möckmühl – (Adelsheim / Osterburken) – Boxberg – Lauda-Königshofen – Tauberbischofsheim – (Würzburg) und (Ellwangen) – Crailsheim – Rot am See – Blaufelden / Schrozberg – Niederstetten – Weikersheim – Bad Mergentheim – Lauda-Königshofen – Tauberbischofsheim – Wertheim – (Marktheidenfeld / Lohr). Diesen Zentren kommt eine verstärkte Entwicklungsfunktion zu. Die Kernstadt Tauberbischofsheim als ausgewiesenes Mittelzentrum ist als Vorranggebiet festgelegt, in dem sich zur Erhaltung der längerfristigen Tragfähigkeit der regionalen Siedlungsstruktur die Siedlungstätigkeit über die Eigenentwicklung hinaus verstärkt vollziehen soll.

Zur Erhaltung der längerfristigen Tragfähigkeit der regionalen Siedlungsstruktur stellt Tauberbischofsheim ferner einen Schwerpunkt für Industrie- Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen dar, der als Vorranggebiet zur Konzentration einer verstärkten Gewerbeentwicklung festgelegt ist.



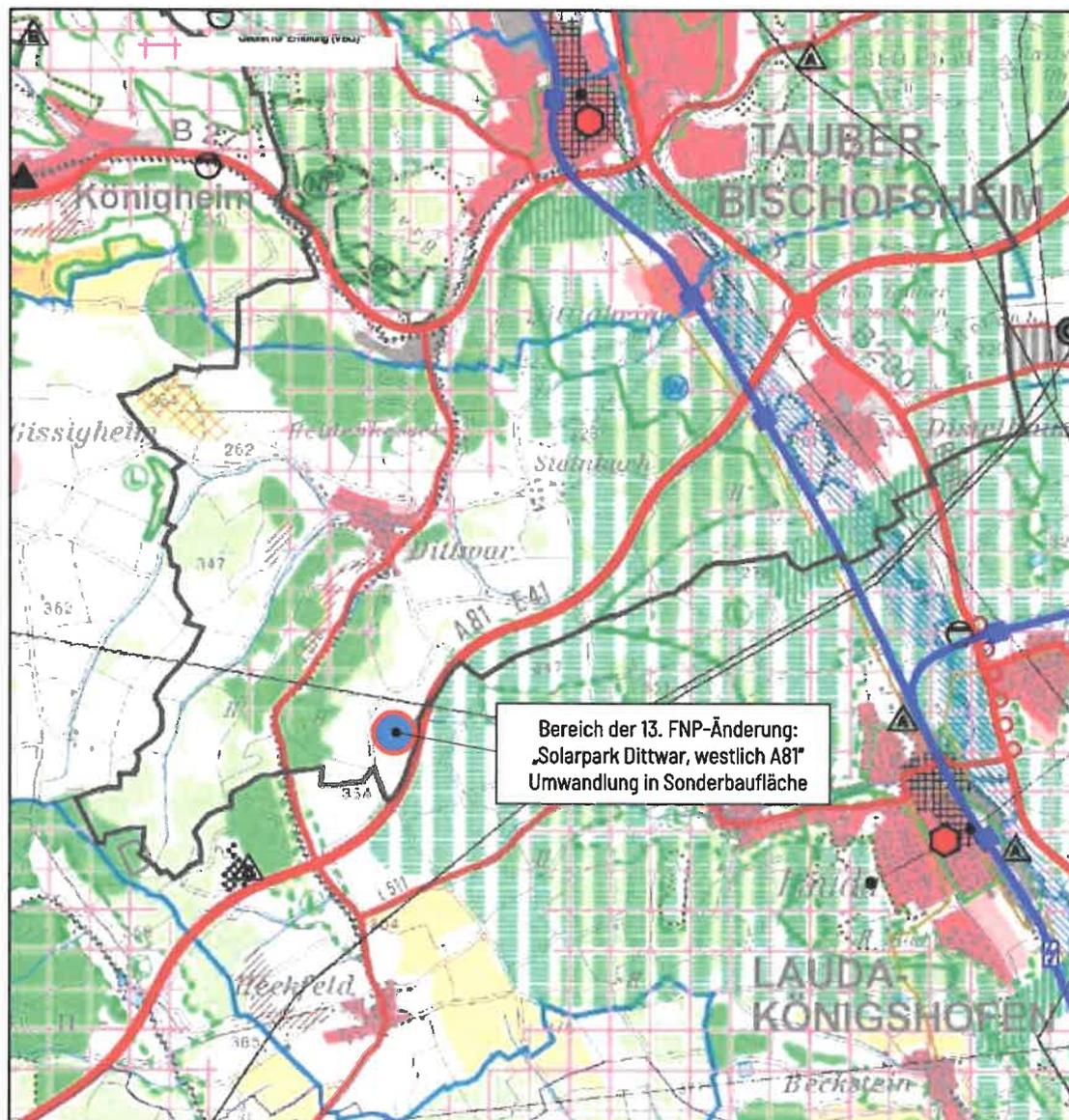


Bild 4: Auszug Raumnutzungskarte Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 mit Darstellung des PVA-Standorts

4.2.2 Regionale Freiraumstruktur

Östlich des Planbereichs verläuft der **Regionale Grünzug** des Mittleren Taubertals. Die östlich liegende Bundesautobahn A81 stellt die Grenze zwischen Regionalen Grünzug und Planbereich dar. Der Planbereich liegt außerhalb dieser regionalplanerischen Festsetzung. Die Regionalen Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten.

Westlich des vorliegenden Planbereiches liegt ein **Vorbehaltsgebiet für Erholung**. Als Vorbehaltsgebiete für Erholung werden Landschaftsräume festgelegt, die sich aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit, der Ausgewogenheit der Kulturlandschaft und der geringen Umweltbelastung sowie der natürlichen und nutzungsbedingten Voraussetzungen, der Nähe zu Nachfrageschwerpunkten und der Lage in einem zusammenhängenden Freiraumnetz in besonderem Maße für extensive landschaftsgebundene Erholungstätigkeiten, wie etwa Radwandern und Wandern, eignen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Planbereich von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten nicht tangiert wird.



4.2.3 Regenerative Energien auf regionalplanerischer Ebene

Im Regionalplan Heilbronn-Franken werden ebenfalls Aussagen zur Erzeugung und Nutzung regenerativer Energieformen getroffen. Unter Ziffer 4.2.1 werden die „Grundsätze zum Einsatz von Energie“ erläutert:

- G (1) *Energieerzeugung und -verbrauch in der Region Heilbronn-Franken sind an den längerfristigen Zielsetzungen der Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit auszurichten.*
- G (2) *Der Einsatz von Energie in der Stromerzeugung, bei der Wärmeerzeugung von Privathaushalten und Industrie sowie im Verkehr ist am Ziel einer Reduzierung des CO₂-Ausstoßes durch fossile Energieträger zu orientieren.*
- N (3) *Die Energieversorgung ist so ausbauen, dass ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristiges gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen.*
- N (4) *Eine umweltverträgliche Energiegewinnung mit schonender Nutzung der natürlichen Ressourcen und geringer Umweltbelastung sowie eine preisgünstige Versorgung der Bevölkerung mit geringer Umweltbelastung beim Energieverbrauch sind sicherzustellen.*
- N (5) *Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen vielfältigen Energieträgermix mit sparsamem Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie einem Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken.*

Unter Einbeziehung der Ziele der Bundesregierung zur Energiewende im Hinblick auf den forcierten Einsatz regenerativer Energien wird zur Minimierung von CO₂-Emissionen aus fossilen Energien insbesondere ein Einsatz folgender Energien bei der Stromerzeugung gesehen (Ziffer 4.2.2.1):

- N (3) *Für die Stromerzeugung sind verstärkt regenerative Energien (Wasserkraft, Windkraft, Solarenergie, Biomasse, Biogas, Holz, Erdwärme) zu nutzen. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerativer Energien ist unter Einbeziehung von Lastmanagementmodellen zu fördern.*

4.3 ENERGIERECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Die Belange der Regionalplanung sind auch im Zusammenhang mit den Zielen des „Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2017)“ zu sehen. Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Die Dekarbonisierung des Energiesystems ist ein zentrales Element der Klimaschutzstrategie der Bundes- und Landesregierungen. Für den Stromsektor bedeutet dies die Umstellung von Braunkohle, Steinkohle, Erdgas und anderen fossilen Brennstoffen auf erneuerbare Energien. Der bisherige Ausbau der erneuerbaren Energien ist eine Erfolgsgeschichte. Ihr Anteil an der Stromerzeugung steigt. Rund ein Drittel des Strombedarfs in Deutschland wird heute in Wind-, Wasser-, Solar- und Biomassekraftwerken produziert.

Bisher ist im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ein Ausbau der erneuerbaren Energien auf 40 bis 45 Prozent bis 2025 geplant. Bis 2035 soll sich der Anteil auf 55 bis 60 Prozent erhöhen. Im Koalitionsvertrag 2018 wurde eine Erhöhung der Ziele auf 65 Prozent für das Jahr 2030 vereinbart. Das ist ein wichtiger Schritt, da nur durch einen zügigen Zubau der erneuerbaren Energien die politisch gesteckten Ziele des Klimaschutzes erreicht werden können. Ziel ist aber der Umbau des Stromversorgungssystems auf mindestens 80 Prozent erneuerbare Energien bis zum Jahr 2050.

Die Verwaltungsgemeinschaft unterstützt die im Sommer 2011 beschlossene "Energiewende" mit den Zielen, die Energieversorgung Deutschlands bis zum Jahr 2050 überwiegend durch erneuerbare Energien zu gewährleisten und den CO₂-Ausstoß zugleich massiv zu reduzieren. Die Verwaltungsgemeinschaft begrüßt die damit einhergehende Stärkung der dezentralen Energieerzeugung und -versorgung.



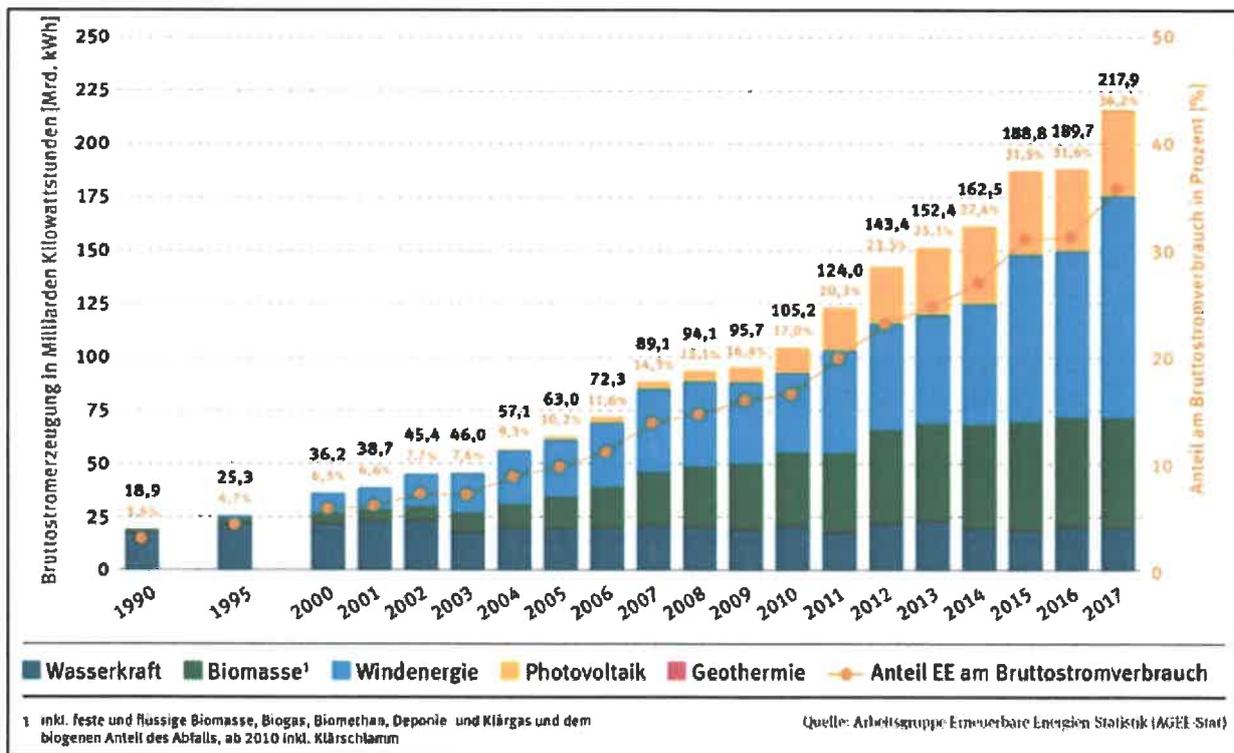


Bild 5: Entwicklung an der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in Deutschland

Ohne eine dezentrale Energieerzeugung und -versorgung ist die Energiewende nicht zu schaffen. Diese regionale Stromerzeugung bietet viele Vorteile: Die Energie kann unmittelbar an die Verbraucher verteilt werden, Ressourcen aus der Region können für die regionale Energieproduktion und für eine nachhaltige Regionalentwicklung genutzt werden, Wertschöpfung und Wirtschaftskraft bleiben in der Region.

5. BAULEITPLANUNG

5.1 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

5.1.1 Allgemein

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan (FNP) der Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großbrinderfeld-Königheim-Werbach stammt aus dem Jahr 1986, festgestellt durch den Beschluss der Verwaltungsgemeinschaft vom 10.09.1985, genehmigt durch das Landratsamt Main-Tauber-Kreis am 17.01.1986.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan besteht aus:

- ⊕ den Planzeichnungen (Teilpläne 1 - 5) im Maßstab M 1:10.000 sowie
- ⊕ dem Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan.

Als erfüllende Gemeinde der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großbrinderfeld-Großbrinderfeld-Königheim-Werbach liegt die Zuständigkeit zur Fortschreibung oder zur Änderung des Flächennutzungsplanes bei der Stadt Tauberbischofsheim.

Das Planwerk des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes liegt lediglich in Papierform vor. Zur Bearbeitung der 6. Flächennutzungsplanänderung (Steuerung der Windkraftnutzung) wurden die derzeitigen FNP-Inhalte digital in die automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) übertragen. Ein Auszug des digitalisierten Planwerks mit Darstellung des Planbereichs ist nachfolgend dargestellt.



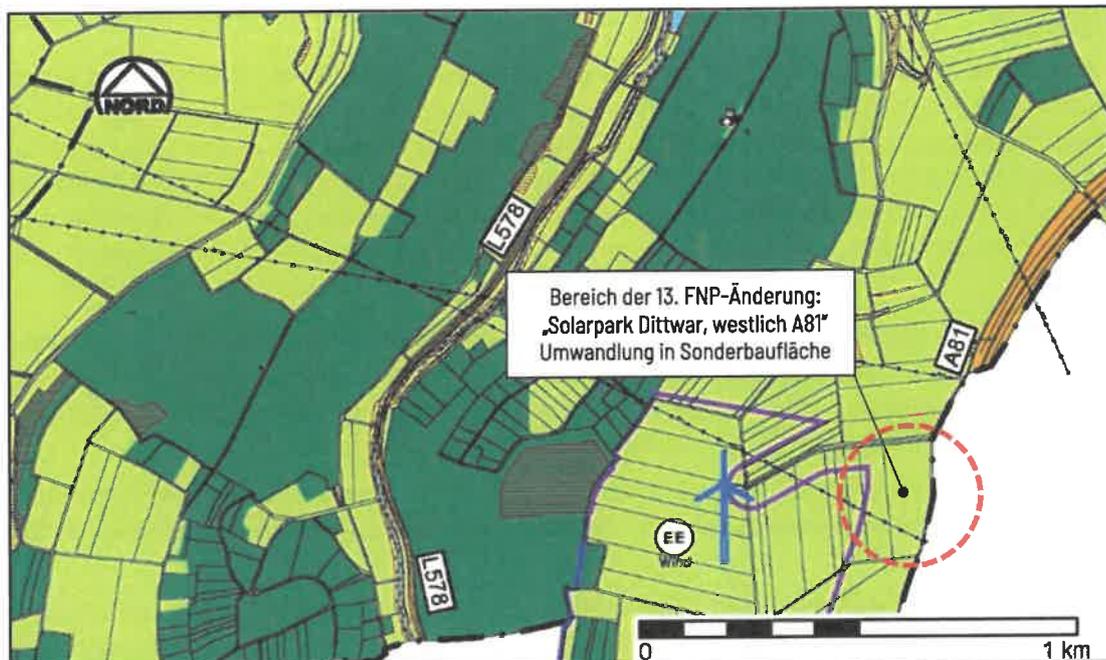


Bild 6: Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit derzeitiger Darstellung des Planbereichs

5.1.2 Derzeitige und künftige Darstellung im Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim, Großbrinderfeld, Königheim und Werbach ist die Fläche des geplanten Solarparks als landwirtschaftliche Fläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt.

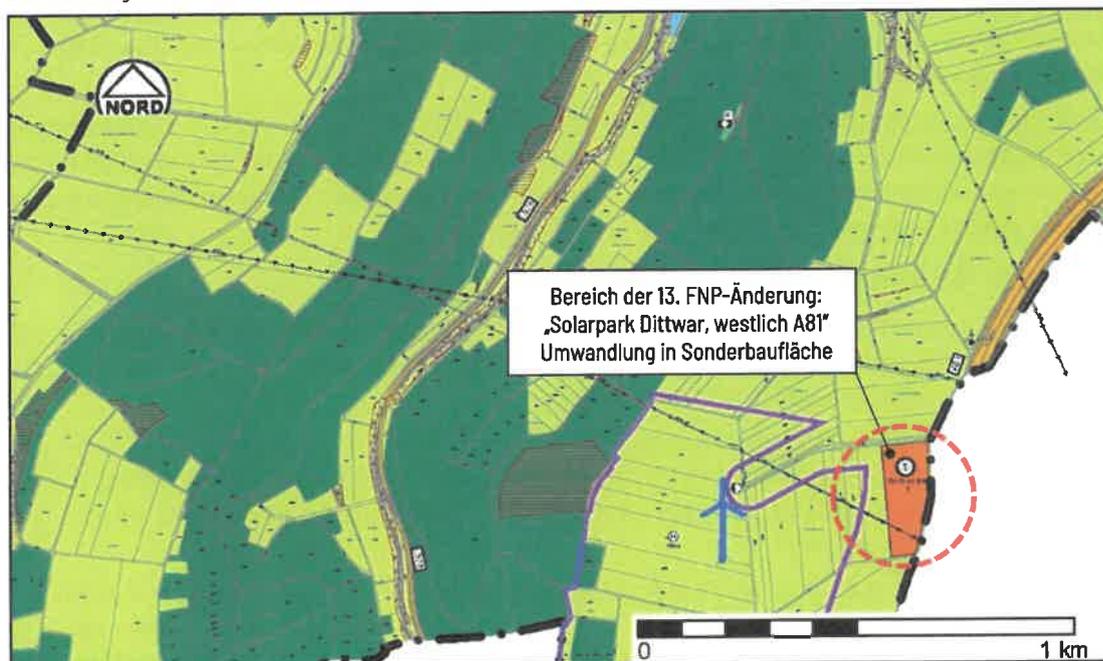


Bild 7: Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit künftiger Darstellung des Planbereichs

Die Darstellung wird geändert und der allgemeinen Art der künftig beabsichtigten baulichen Nutzung als Sonderfläche (S) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ gemäß § 5 Abs. 2 BauGB und § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO angepasst.

5.1.3 Ziele der Planung

Photovoltaikanlagen, die in das öffentliche Stromversorgungsnetz einspeisen, werden grundsätzlich nicht von den Privilegierungstatbeständen des § 35 Abs. 1 BauGB erfasst. Auch eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB scheidet aus, da eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange bedingt durch das Vorhaben vorliegt. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, erfordert daher generell eine gemeindliche Bauleitplanung - im vorliegenden Fall die Entwicklung des Bebauungsplanes „Solarpark Dittwar - westlich der A81“.

Da die beabsichtigte photovoltaische Nutzung des Plangebiets nicht den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entspricht, kann der Bebauungsplanes „Solarpark Dittwar - westlich A81“ somit nicht nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ist folglich auch der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB (im Parallelverfahren) zu ändern.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird zum einen beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Bebauungsplanes zu schaffen, der die zeitlich befristete Ansiedlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ermöglicht.

Durch den Bau und Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage soll zum anderen die landwirtschaftliche Nutzung der im Plangebiet liegenden Flächen nicht ausgeschlossen werden. Zwar ist eine ackerbauliche Bewirtschaftung der Flächen nicht mehr möglich, die Wiesen- und Weidewirtschaft soll aber ausdrücklich auch vor Ablauf der zeitlichen Befristung zulässig sein. Die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung wird unter anderem im Sinne des § 201 BauGB ebenfalls der Landwirtschaft zugeordnet.

Die photovoltaische Nutzung im Geltungsbereich soll über eine Dauer von maximal 25 Jahren möglich sein. Danach müssen alle im Geltungsbereich errichteten baulichen und sonstigen Anlagen der Freiflächen-Photovoltaikanlage einschließlich ihrer Gründung / Fundamentierung innerhalb eines Jahres vollständig zurückgebaut werden. Für die Zeit nach Ablauf der zeitlichen Befristung ist der Planbereich wieder als Fläche für die Landwirtschaft festzusetzen und ausschließlich landwirtschaftlich zu nutzen.

Mit der verfahrensgegenständlichen 13. Änderung des Flächennutzungsplanes trägt die Stadt Tauberbischofsheim vertreten durch die Verwaltungsgemeinschaft unter Abwägung aller relevanter Belange -im speziellen die Belange der Landwirtschaft und des Landschaftsbildes- dazu bei, den Anteil der regenerativen Energieerzeugung zu steigern sowie die von der Landesregierung definierten Klimaschutzziele zu erreichen.

5.1.4 Auswirkungen der 13. Flächennutzungsplanänderung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die baurechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Dittwar - westlich A81“ geschaffen, um den Bau und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf der Gemarkung Dittwar zeitlich befristet zu ermöglichen.

Mit der Ansiedlung der Freiflächen-Photovoltaikanlage kann Strom aus solarer Strahlungsenergie im Sinne einer nachhaltigen Energieversorgung in nicht unerheblichem Umfang erzeugt, ein Beitrag zur Verringerung des CO₂-Ausstoßes und zum Klimaschutz geleistet sowie ein guter Beitrag zu Versorgung der Bevölkerung mit Strom aus erneuerbaren Energien erbracht werden.

Es wird temporär die im Planbereich liegende Fläche, die in der Flurbilanzkarte mit der Wertstufe „Vorrangflur II“ klassifiziert ist, der ackerbaulichen Nutzung entzogen. Die Ackerflächen gehen aber durch die zeitliche Befristung der photovoltaischen Nutzung nicht verloren. Eine landwirtschaftliche Nutzung dieser Flächen ist auch während der Betriebsdauer der Freiflächen-Photovoltaikanlage in Form der Wiesen- und Weidewirtschaft möglich.

Bei der Errichtung von Freiflächensolaranlagen wird insbesondere darauf abgezielt, dass neben der energetischen Nutzung auch die vielfältigen Optionen zur Verbesserung der Biodiversität gezielt genutzt werden. Gerade in der Feldflur befindet sich heute die Biodiversität in extremer Bedrängnis, sodass es mit der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geboten ist, die dem Naturraum und der photovoltaischen Nutzung entsprechenden Möglichkeiten zu aktivieren.

5.2 RAHMEN- UND KRITERIENPLANUNG FÜR FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Die vorliegende Standortwahl wird städtebaulich als sinnvoll erachtet und entspricht zudem der Rahmen- und Kriterienplanung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf dem Gemeindegebiet Tauberbischofsheim. Zur Beurteilung von konkreten Anfragen und Anträgen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurde als kommunale Entscheidungshilfe ein Katalog zur Standortwahl mit übergreifenden Kriterien vor allem im Hinblick auf das Landschaftsbild, auf die Einsehbarkeit, auf die Landwirtschaft sowie auf den Natur- und Artenschutz geschaffen.

Unter Beachtung der darin festgelegt „harten“ Ausschlusskriterien, des Landschaftsbildes, der Sichtbarkeit und der spezifischen Flächeninanspruchnahme sollen in Anlehnung an das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in erster Linie Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Flächen entlang der Bundesautobahn A81, auf Konversionsflächen, auf ehemaligen Deponieflächen oder auf bereits versiegelte Flächen entstehen.

Unter Beachtung der Rahmen- und Kriterienplanung stuft die Stadt Tauberbischofsheim den plangegegenständlichen Bereich der Fläche in unmittelbarer Nachbarschaft zur Bundesautobahn A81 grundsätzlich als einen geeigneten Standort für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage ein.

5.3 VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPAN „SOLARPARK DITTWAR - WESTLICH A81“

Der Gemeinderat der Kreisstadt Tauberbischofsheim hat am 16. Mai 2018 in öffentlicher Sitzung dem Antrag des Vorhabenträgers zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zugestimmt und gemäß § 12 Abs. 2 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Dittwar - westlich A81" mit Vorhaben- und Erschließungsplan sowie gemäß § 74 der LBO Baden-Württemberg den Erlass zugeordneter örtlicher Bauvorschriften beschlossen.

Durch die vom Gemeinderat beschlossene Planung sollen für das genannte Gebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung eines Sondergebietes (SO) im Sinne von § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden. Zulässig sind freistehende Solarmodule ohne Fundamente sowie notwendige Wechselrichter, Transformatoren und Betriebsgebäude / -anlagen.

Der Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim hat in öffentlicher Sitzung am 23. Oktober 2018 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Dittwar - westlich A 81“ auf Gemarkung Dittwar mit planungsrechtlichen Festsetzungen und Begründung sowie den Entwurf der örtlichen Bauvorschriften mit Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Dittwar - westlich A81“ erfolgte am 30. Januar 2019.

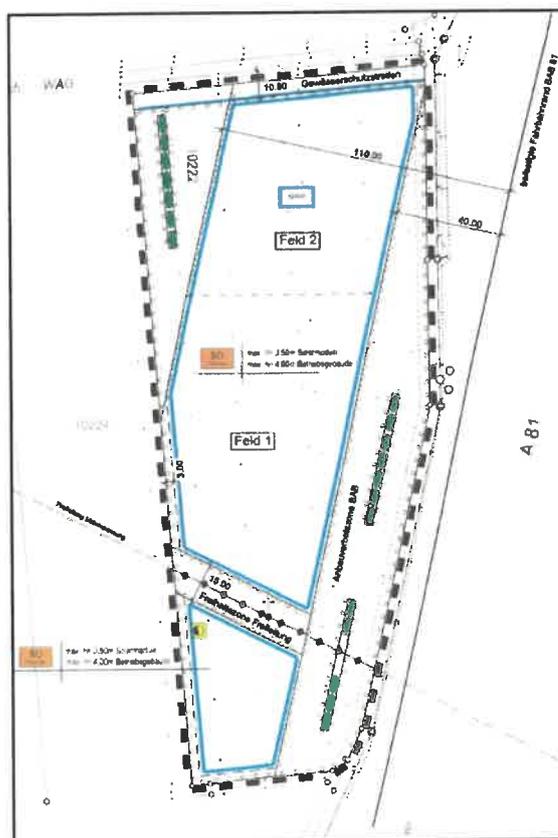


Bild 8: B-Plan „Solarpark Dittwar - westlich A81“ - Auszug aus der Planzeichnung



5.4 STANDORTALTERNATIVEN

Der PVA-Standort wurde aus folgenden Gründen gezielt angestrebt:

- ⊕ Im räumlichen Zusammenhang des Plangebiets wurden bereits 3 Freiflächen-Photovoltaikanlagen entlang der Bundesautobahn errichtet. Um einer weiteren Zersiedelung der Landschaft und der Zerteilung von landwirtschaftlichen Produktionsflächen entgegenzuwirken, liegt es im Interesse der Stadt Tauberbischofsheim, entlang der Autobahn eine Konzentrationsfläche für Photovoltaikanlagen zu entwickeln.
- ⊕ Durch den Bau und Betrieb bestehen entlang von Bundesautobahnen bereits anthropogene Vorbelastungen (erhöhte Schadstoffbelastung bedingt durch den Verkehr auf der Bundesautobahn).
- ⊕ Das Plangebiet des Solarparks erstreckt sich entlang der Autobahn A81. Da sich die Freiflächenanlage in einem Korridor von 110 m zur Autobahn, gemessen ab dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, befindet, besteht gemäß EEG eine Vergütungspflicht seitens des Netzbetreibers.
- ⊕ Die Verfügbarkeit des Grundstücks ist für den Vorhabenträger gegeben.
- ⊕ Im Hinblick auf die Flächenverfügbarkeit sind Standortalternativen mit vergleichbarer Ausgangssituation auf der Gemarkung Tauberbischofsheim nicht vorhanden.

5.5 UMWELTVERTRÄGLICHKEIT

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht gemäß Anlage 1 UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) nicht, da die Anlage eine Leistung von weniger als 50 MW hat und keine fossilen Brennstoffe eingesetzt werden.

5.6 PLANBEREICH – BESCHREIBUNG

5.6.1 Bauliche Nutzung

Das rund 2,4 ha große Gebiet soll als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO für die Energiegewinnung bzw. für Anlagen erneuerbarer Energien ausgewiesen werden (Zweckbestimmung „Photovoltaik“). Zulässig sind freistehende „Modultische“ und die zum Betrieb der Anlage erforderlichen Wechselrichter- und Transformatorenanlagen sowie sonstige Betriebsgebäude.

Die „Modultische“ bestehen in der Regel aus einer Stahl-Unterkonstruktion auf Stützen (Ein-Fuß- oder Zwei-Fuß-System) und den PV-Modulen. Die PV-Module werden mehrreihig in geneigter Ausführung mit der Unterkonstruktion verbunden. Die Gründung der „Modultische“ erfolgt in der Regel mit in den Boden gerammten Stahlpfosten. Zur Minimierung des Bodeneingriffs und der -versiegelung sollten die Pfosten ohne Stahlbetonfundamente ausgeführt werden.

5.6.2 Zeitliche Nutzung

Es handelt sich um einen Bereich, dessen Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage eine begrenzte Betriebsdauer haben wird. Als Nachfolgenutzung sieht die Bauleitplanung, entsprechend den Darstellungen im rechtskräftigen Flächennutzungsplan, wieder eine landwirtschaftliche Fläche vor. Die gesamte Anlagentechnik wird nach Ablauf des Nutzungszeitraums rückstandsfrei zurückgebaut. In der verbindlichen Bauleitplanung ist eine Betriebsdauer von 25 Jahren festgelegt.

5.6.3 Verkehrserschließung / Zu- und Abgangsverkehr

Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt über das bestehende Wirtschaftswegenetz und ist somit gesichert.

Ein zusätzlicher Zu- und Abgangsverkehr zum Planbereich entsteht nur in geringem Umfang während des Anlagenbaus über einen Zeitraum von mehreren Wochen. Während des Betriebs der Photovoltaikanlage sind keine nennenswerten Verkehrsbewegungen zu erwarten, da für den Betrieb der Anlage kein Personal erforderlich ist. Die Überwachung und Datenerfassung sowie Störungsmeldung der Photovoltaikanlage läuft über eine Fernüberwachung. Die Wartung der Anlage beschränkt sich daher auf wenige Kontrollgänge im Jahr.



5.6.4 Entwässerung

Im Plangebiet sind keine Entwässerungseinrichtungen vorhanden. Das dort anfallende Niederschlagswasser versickert momentan flächig in den Untergrund.

Nach Aufstellen der Photovoltaikanlage bleibt die Flächenversickerung zwischen den Modultischen erhalten. Das oberflächlich anfallende Niederschlagswasser auf den Modultischen läuft über die Abtropfkanten am Modulstoß und an der Modultischtraufe ab und kann unter und neben den Modulen im anstehenden Boden versickern. Durch das Aufstellen der Modultische wird die großflächige Versickerung und Verdunstung nicht beeinträchtigt. Durch das auf den Modulen ablaufende Regenwasser werden keine Schadstoffe gelöst bzw. in den Boden eingetragen.

Das bestehende Entwässerungsregime der Freiflächen wird durch das Aufstellen der Photovoltaikanlage nicht beeinflusst.

5.6.5 Altlasten

Im Plangebiet sind keine altlastverdächtigen Flächen, Altlasten, Verdachtsflächen oder schädliche Bodenveränderungen bekannt.

5.6.6 Gewässerschutz

Nördlich des Planbereichs verläuft der Oberlaudaer Bach. Obwohl dieser nur periodisch wasserführend ist, stellt der Bach ein Gewässer II. Ordnung dar. Gemäß § 29 Abs. 1 WG BW (zu § 38 WHG) ist ein Gewässerrandstreifen im Außenbereich zehn Meter (und im Innenbereich fünf Meter) breit. Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

In den Gewässerrandstreifen sind Bäume und Sträucher zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. In den Gewässerrandstreifen ist u.a. die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, verboten (§ 29 Abs. 3 Nr. 2 WG BW).

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung ist der Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 10 Meter zu berücksichtigen.

5.6.7 Freileitung

Auf dem Plangebiet verläuft eine 20 kV-Freileitung der EnBW Regional AG. Die Schutzstreifen entlang der Leitungsachse sind entsprechend der Vorgabe des Betreibers zu beachten (beidseitig jeweils 7,50 m).

5.6.8 Bundesfernstraßen - Anbauverbot

Hochbauten jeder Art dürfen gemäß § 9 FStrG längs der Bundesfernstraßen in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundesautobahnen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Das Anbauverbot entlang der Bundesautobahn A81 ist im Zuge des Bebauungsplan- und Genehmigungsverfahrens bzw. bei der baulichen Umsetzung zu beachten.

5.6.9 Geotechnische Hinweise

Auf der Grundlage vorhandener Geodaten weist das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf folgenden geotechnischen Sachverhalt hin:

„Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Meißner-Formation. Diese werden von quartären Lockergesteinen (Holozänen Abschwemmmassen, Lösslehm) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit verdeckt.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.



Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer (z. B. im Bereich einer ggf. geplanten Transformatorenstation) geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Auspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.“

5.7 IMMISSIONEN

Für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage wurde ein Licht-Immissionsgutachten durch das Büro IBT 4Light GmbH aus 90765 Fürth mit Datum vom 30.08.2018 erstellt.

Im Rahmen des Gutachtens wurde die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage Dittwar hinsichtlich der eventuell zu erwartenden Blendung durch Sonnenreflexionen auf der Autobahn A81 und in der umliegenden Wohnbebauung untersucht.

Unter Ziffer 6 des Gutachtens sind zusammenfassend folgende Ergebnisse dargestellt:

„Durch die Realisierung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage Dittwar sind bei Ausführung der Anlage gemäß Planung keine Störungen auf der Bundesautobahn A81 oder der umliegenden Wohnbebauung durch von den Moduloberflächen ausgehende Blendreflexionen zu erwarten.

In Richtung der Autobahn wurden bei Untersuchung der geplanten Anlagengeometrie lediglich Reflexionen in Richtung der festgelegten Beobachter ermittelt, die weit außerhalb des für die Fahrer relevanten Sichtfeldes liegen und somit keine Störung des Verkehrs darstellen.

Zwischen der in großer Entfernung südöstlich liegenden Wohnbebauung von Oberlauda und der gegenständlichen PV-Anlage liegen nach den vorliegenden Daten keine relevanten Sichtverbindungen vor, so dass auch hier keine Störungen durch von der hier betrachteten PV-Anlage ausgehende Blendwirkungen zu erwarten sind.

Darüber hinaus wurden keine Sonnenstände ermittelt, die an diesem geografischen Standort und bei der untersuchten Anlage Blendreflexionen in die relevanten Richtungen erzeugen können.“

5.8 LANDWIRTSCHAFTLICHE BELANGE

5.8.1 Digitale Flurbilanz

In der Digitalen Flurbilanz wird die Fläche des Plangebiets als Vorrangflur Stufe II eingestuft. Flächen der Vorrangstufen I und II sind für eine leistungsfähige und nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, unabdingbare Produktionsstandorte. Aus landwirtschaftlicher Sicht sollten geringwertige Flächen sowie Deponien / Konversionsflächen für Freiflächenphotovoltaik-Anlagen genutzt werden und Flächen der Vorrangstufen sollten der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten bleiben.

5.8.2 Belange der Landwirtschaft - Abwägung

Bei der für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage vorgesehenen Fläche handelt es sich um eine relativ kleine landwirtschaftliche Parzelle. Gemäß Statistischem Landesamt Baden-Württemberg werden im Gemeindegebiet Tauberbischofsheim 3.391 ha landwirtschaftlich genutzt, die geplante Fläche entspricht 0,071% dieser Fläche.

Der Stadt Tauberbischofsheim ist bewusst, dass hier konkurrierende Belange auf einander treffen, zum einen die Belange der Landwirtschaft mit den Böden der Vorrangflurstufe II und die Belange des Klimaschutzes mit der Anforderung den Anteil der regenerativen Energie am Gesamtenergieverbrauch weiter massiv zu steigern.

Aus folgenden Gründen hat sich die Stadt Tauberbischofsheim entschieden, dem Klimaschutz Vorrang einzuräumen:

- ⊕ Alle landwirtschaftlichen Flächen auf der Gemarkung Dittwar und nahezu alle Flächen im gesamten Gemeindegebiet Tauberbischofsheim sind in die Vorrangflur Stufen I und II eingestuft – es stehen somit keine Flächen mit geringer Wertigkeit zur Verfügung.
- ⊕ Auf Grund der nahezu flächendeckend ausgewiesenen Vorrangflurstufen I und II ergibt sich für die Fläche in landwirtschaftlicher Hinsicht kein Alleinstellungsmerkmal.
- ⊕ In Tauberbischofsheim stehen keine geeigneten Deponie- oder Konversionsflächen für die Errichtung von Photovoltaikfreianlagen zur Verfügung. Die Konversionsfläche Laurentiusberg wird als Wohn- und Gewerbegebiet entwickelt, um den Flächenverbrauch im Außenbereich zu reduzieren.
- ⊕ Die Fläche des Truppenübungsplatzes wurde als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
- ⊕ Die Fläche wird nicht dauerhaft versiegelt und damit der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Die natürliche Bodenfunktion wird nicht beeinträchtigt. Nach Rückbau der Anlage wird die Fläche wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.



TEIL II: UMWELTBERICHT

6. ALLGEMEIN

Anlass für die 13. Änderung des Flächennutzungsplans ist ein Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Gemarkung Dittwar westlich der Bundesautobahn A81. Das Plangebiet ist bislang als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen.

Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht, als rechtswirksamer Bestandteil der 13. Flächennutzungsplanänderung, beschrieben und bewertet werden.

Im Zuge der Bebauungsplanaufstellung „Solarpark Dittwar – westlich A81“ wurde für die Maßnahme sowohl eine Umweltprüfung als auch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt. Auf dieser Grundlage wurde ein Umweltbericht erstellt.

7. IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE ZIELE

7.1 BAUGESETZBUCH (BauGB)

Nach §1 BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des BauGB vorzubereiten und zu leiten.

„Bauleitpläne sollen auf eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung sozialer, wirtschaftlicher und umweltschützender Belange auch in Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen abzielen. Des Weiteren soll eine sozialgerechte Bodenordnung gewährleistet sein. Sie sollen einen Beitrag dazu leisten, die Umwelt und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild sollen baukulturell erhalten und entwickelt werden.“

- ▶ Mit der Errichtung der Photovoltaikanlage wird ein aktiver Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll nach den Ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz in §1a Abs. 5 BauGB durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

- ▶ Die Anlage des Solarparks leistet durch die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien einen direkten Beitrag zum Klimaschutz.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich Naturschutz und Landschaftspflege nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

„Insbesondere soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; so soll die zusätzliche Flächeninanspruchnahme für bauliche Nutzungen verringert werden, indem die Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung genutzt und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden.“

- ▶ Die Flächeninanspruchnahme, d. h. die Dauer der photovoltaischen Nutzung, innerhalb des Geltungsbereichs, ist auf eine Betriebsdauer von 25 Jahren befristet. Nach Auslaufen der Erzeugung erneuerbarer Energien besteht die Verpflichtung zum vollständigen Rückbau der Anlage. Damit können die Flächen wieder ihrer ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

- ▶ Die Bodenversiegelung ist bei einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sehr gering. Insofern sind diese Belange berücksichtigt.



7.2 LANDESENTWICKLUNGSPLAN BADEN-WÜRTTEMBERG

Der Landesentwicklungsplan 2002 des Landes Baden-Württemberg enthält folgende das Vorhaben betreffende Zielsetzungen:

4.2 Energieversorgung

4.2.2 (Z) *„Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.“*

- ▶ Die Umsetzung der Freiflächen-Photovoltaikanlage verfolgt diese Ziele.

4.2.5 (G) *„Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.“*

- ▶ Die Errichtung des Solarparks entspricht diesem Grundsatz.

5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft

5.3.2 Z *„Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlagen geschont werden; sie dürfen nur in unabwiesbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.“*

- ▶ Die überplanten Flächen werden der Landwirtschaft für eine gewisse Nutzungsdauer entzogen. Anschließend können die Flächen ihrer ursprünglichen Nutzung wieder zugeführt werden. Während der Nutzungsdauer erfährt der Boden eine Bodenruhe und kann sich regenerieren.

5.1.1 (Z) *„Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.“*

- ▶ Die Extensivierung der Fläche sowie Neuanlage von Heckenstrukturen erfüllen den Zweck des Schutzes der ökologischen Ressourcen.

7.3 REGIONALPLAN HEILBRONN-FRANKEN

Im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sind folgende Ziele des Umweltschutzes festgehalten.

1.2.4 Grundsätze zur Sicherung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen

G (1) *„Der Naturhaushalt und sein Leistungsvermögen müssen Maßstab sein für die unterschiedlichen räumlichen Nutzungen mit ihren Belastungen, für die Beanspruchung von Naturgütern und für die Sicherung natürlicher Lebensräume für die Pflanzen- und Tierwelt.“*

G (2) *„Standortgebundene natürliche Lebensgrundlagen sind nachhaltig zu schützen und zu sichern. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Tier- und Pflanzenwelt sind zu bewahren und die Landschaft in ihrer Vielfalt und Eigenart zu schützen und weiterzuentwickeln. Ein vernetztes Freiraumsystem muss entsprechend seines natürlichen Potenzials für Naturschutz und Landschaftspflege, für die Land- und Forstwirtschaft, für die Erholung und die Wasserwirtschaft langfristig erhalten bleiben. Hierzu gehören auch die im Freiraum enthaltenen Bodendenkmale und die für die Realisierung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 erforderlichen Flächen. Siedlungs-, Infrastruktur- und Freiraumentwicklung sollen im Sinne einer nachhaltigen Sicherung des räumlichen Zusammenhanges frühzeitig auf die Zielsetzungen des regionalen Freiraumverbundes und die Erhaltungsziele der NATURA 2000-Gebiete abgestimmt werden.“*

- ▶ Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Naturgüter sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung verschiedene Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen.



- ▶ Flächen des Schutzgebietssystems NATURA 2000 sind nicht betroffen.

G (3) „Bei Flächenansprüchen ist eine sparsame Flächeninanspruchnahme anzustreben und sind die Auswirkungen zu minimieren und gegebenenfalls auszugleichen.“

- ▶ Die Flächeninanspruchnahme wird minimiert. Nach der photovoltaischen Nutzung wird die Fläche ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt.

4.2.1 Grundsätze zum Einsatz von Energie

G (1) Energieerzeugung und -verbrauch in der Region Heilbronn-Franken sind an den längerfristigen Zielsetzungen der Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit auszurichten.

G (2) Der Einsatz von Energie in der Stromerzeugung, bei der Wärmeerzeugung von Privathaushalten und Industrie sowie im Verkehr ist am Ziel einer Reduzierung des CO₂-Ausstoßes durch fossile Energieträger zu orientieren.

N (3) Die Energieversorgung ist so ausbauen, dass ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen.

N (4) Eine umweltverträgliche Energiegewinnung mit schonender Nutzung der natürlichen Ressourcen und geringer Umweltbelastung sowie eine preisgünstige Versorgung der Bevölkerung mit geringer Umweltbelastung beim Energieverbrauch sind sicherzustellen.

N (5) Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen vielfältigen Energieträgermix mit sparsamem Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie einem Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken.

4.2.2 Strom- und Wärmeversorgung

4.2.2.1 Allgemeine Anforderungen

N (3) Für die Stromerzeugung sind verstärkt regenerative Energien (Wasserkraft, Windkraft, Solarenergie, Biomasse, Biogas, Holz, Erdwärme) zu nutzen. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerativer Energien ist unter Einbeziehung von Lastmanagementmodellen zu fördern.

- ▶ Mit der Umwandlung der Flächen in ein Sondergebiet „Photovoltaik“ werden die regionalen Grundsätze zur Energieerzeugung und zum Einsatz von Energie sowie zur Strom- und Wärmeversorgung verfolgt.

▶ DIE FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG STEHT DEN REGIONALPLANERISCHEN BELANGEN NICHT ENTGEGEN.

8. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

8.1 ALLGEMEIN

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes, die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter mit deren Wechselwirkungen sowie eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung sind im Detail dem Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Dittwar – westlich A81“, erstellt durch das Büro Andrena aus 97956 Werbach, zu entnehmen.



8.2 SCHUTZGÜTER

8.2.1 Zusammenfassende Bewertung der Schutzgüter

Gemäß Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Dittwar - westlich A81“ sind bei den folgenden Schutzgütern die prognostizierten Beeinträchtigungen ohne Durchführung von Kompensationsmaßnahmen als erheblich zu bewerten:

- ⊕ Schutzgut **"Arten und Lebensgemeinschaften"**, insbesondere aufgrund der bauzeitlichen Störungen der Tierwelt sowie der Gefahr der Aufgabe des Feldlerchen-Reviers
- ⊕ Schutzgut **"Boden"**, insbesondere aufgrund von bauzeitlichen Bodenverdichtungen
- ⊕ Schutzgut **"Landschaftsbild / Erholung"**, insbesondere aufgrund der relativ großflächigen Anreicherung der Landschaft mit technischen Bauwerken.

Nachfolgend ist zusammenfassend die Bewertung der Schutzgüter im Hinblick auf deren Zustand, deren Beeinträchtigungen und ihrer Erheblichkeit dargestellt:

Schutzgut	Bewertung des derzeitigen Zustands	Intensität der Beeinträchtigungen*	Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
Arten und Lebensgemeinschaften:	II (III)	II (III)	ja
Boden:	III	(II) III	ja
Wasser:	IV	II	nein
Klima:	(II) III	I	nein
Luftqualität/ Lärmschutz:	I	I	nein
Landschaftsbild/ Erholung:	(I) II	III	ja
Bevölkerung / menschliche Gesundheit:	I	I	nein
Kulturgüter/ sonst. Sachgüter:	∅	I	nein

Erläuterung der Bewertung:

- I = keine bis sehr geringe Bedeutung bzw. Beeinträchtigungen
- II = geringe Bedeutung bzw. Beeinträchtigungen

-----Erheblichkeitsschwelle für Beeinträchtigungen

- III = mittlere Bedeutung bzw. Beeinträchtigungen
- IV = hohe Bedeutung bzw. Beeinträchtigungen
- V = sehr hohe Bedeutung bzw. Beeinträchtigungen
- ∅ = keine Bewertung

- * = unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, ohne Berücksichtigung von Kompensationsmaßnahmen

8.2.2. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern nach §1(6) Nr. 7i BauGB auch die Wechselwirkungen unter diesen zu berücksichtigen, um Wirkungsketten, sekundäre Effekte oder Summationswirkungen zu erkennen und zu bewerten.

Im Bearbeitungsgebiet liegen vor allem Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Arten und Lebensgemeinschaften sowie Wasser vor.



Allerdings sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Untersuchungsgebiet keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern erkennbar, die zu zusätzlichen Beeinträchtigungen führen könnten.

8.3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei einem Verzicht auf die Planungsumsetzung würde der Änderungsbereich „Solarpark Dittwar – westlich A81“ weiterhin landwirtschaftlich genutzt.

Allerdings wäre bei Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere beim Ackerbau, die Gefahr der Boden-erosion weiterhin stark vorhanden. Zudem wäre dann in gewissen Umfang weiterhin bodenbelastende Handlungen gegeben (Pflügen, Düngung, Pestizideinsatz).

Im Falle einer Beibehaltung der bisherigen Nutzung würden die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mittlerer Bedeutung unterbleiben, allerdings auch die positiven Effekte (Schaffung einer Strukturvielfalt durch das Anlegen Hecken, Schaffung landschaftsästhetischer Werte durch buntblumige Wiesen).

9. MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können auf Ebene der Flächennutzungsplanung lediglich als pauschale Empfehlungen ausgesprochen werden. Aus den Vorgaben und Zielen der übergeordneten Planungen ergeben sich folgende Zielaussagen:

- ⊕ Gestalterische Einbindung der geplanten Baukörper in die Landschaft (Festsetzungen zur Höhe und äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen);
- ⊕ Maßnahmen zur Gewährleistung einer Mindestdurchgrünung (artenreiches Magergrünland, Feldhecken mit krautreichen Säumen) des Gebietes im Sinne einer qualitativen Aufwertung bzw. als Elemente zur Einbindung in den Landschaftsraum und zur Minderung nachteiliger Klima- und Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter;

10. AUSGLEICH (NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG)

Eine detaillierte naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wurde für den Änderungsbereichs "Solarpark Dittwar – westlich A81" auf der Ebene des Bebauungsplans erstellt und ergab durch die Berücksichtigung der grünordnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan eine Kompensation des Eingriffs.

11. EUROPÄISCHER UND NATIONALER ARTENSCHUTZ

Im Zuge der Bauleitplanung müssen die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Hierzu dient die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). Insbesondere hat die saP zum Ziel, die Auswirkungen des geplanten Vorhabens hinsichtlich der Artenschutzbelange zu prüfen und ggf. Maßnahmen zu entwickeln, so dass die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen eingehalten werden. Vor allem ist dafür Sorge zu tragen, dass es nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kommt. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Überprüfung der Maßnahme anhand § 44 (1) BNatSchG.

Die Wirkungen des Vorhabens, die Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der ökologischen Funktionalität sowie der Bestand und die Darlegung der Betroffenheit der Arten sind im Detail den naturschutzrechtlichen Angaben der „Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Dittwar – westlich A81“ zu entnehmen. Nachfolgend wird lediglich das gutachterliche Fazit gemäß Ziffer 6 der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellt:

- ⊕ „Pflanzen-Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind von den geplanten Eingriffen nicht betroffen.

- ⊕ Einige Fledermaus-Arten nutzen das Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit als Nahrungsraum und Transferhabitat. Diese Habitatfunktionen werden sich durch die Umwandlung in Extensivgrünland und die Anlage von Hecken verbessern. Quartiere sind nicht betroffen. Demnach ist sicher, dass bei keiner Fledermausart gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG verstoßen wird.
- ⊕ Die Beeinträchtigung weiterer Tier-Arten des Anhangs VI der FFH-Richtlinie ist nicht zu erwarten. Demnach werden für keine Tier-Art des Anhangs IV der FFH- Richtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.
- ⊕ Im Wirkraum der geplanten Eingriffe konnte das Vorkommen von lediglich 14 europäischen Vogelarten nachgewiesen werden, darunter nur 6 Brutvogelarten. Allein die Feldlerche brütet auf der Fläche (1 Revier). Revierteile von zwei Goldammer-Revieren liegen im Plangebiet, wobei es sich lediglich um Nahrungshabitate handelt, die Neststandorte liegen außerhalb. Für das Rebhuhn konnte ein nahegelegener Balzplatz nachgewiesen werden. Die Verletzung und Tötung lässt sich bei der Feldlerche durch die Durchführung der Baufeldfreimachung sowie der Bauarbeiten außerhalb der Brut- und Nestlingszeit der Art verhindern. Störungen von Feldlerchenbruten außerhalb des Plangebietes sowie vom Balzgeschäft des Rebhuhns lassen sich dadurch vermeiden, dass sämtliche Arbeiten zur Errichtung des Solarparks außerhalb der Fortpflanzungszeit dieser Arten durchgeführt werden. Bei Umsetzung der in Kap. 5.1 dargestellten zukünftigen Flächengestaltung und Flächenpflege kann davon ausgegangen werden, dass die Feldlerche weiterhin im Gebiet brüten wird. Bei einer Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen wird bei keiner Vogelart gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG verstoßen.
- ⊕ Demnach werden für keine europäische Vogelart die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.
- ⊕ Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.“

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens sind folgende Vorkehrung durchzuführen, um Gefährdungen von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit;

V2: Bauzeitenfenster für sensible Vogelarten

V3: Flächengestaltung und Flächenpflege zum Schutz der Feldlerche

Die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ist nicht notwendig.

12. GEBIETE VON GEMEINSCHAFTLICHER BEDEUTUNG

Im Umfeld des Änderungsbereiches sind keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Fauna-Flora-Habitat oder europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) verzeichnet.

13. PLANUNGALTERNATIVEN / BEGRÜNDUNG DER GETROFFENEN WAHL

Die Wahl des Standorts ist unter Ziffer 5.4 ausführlich beschrieben und dargestellt. Ausgehend von der Grundstückverfügbarkeit in Verbindung mit den Vorgaben des EEG wurden keine weiteren Alternativen auf der Gesamtgemarkung Tauberbischofsheim geprüft. Die Realisierung ist auch an keinen anderen Standorten mit geringeren Eingriffen durchführbar.

14. METHODIK / HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN

Der vorliegende Umweltbericht, erstellt durch das Büro Andrena aus 97956 Werbach, basiert im Wesentlichen auf dem Umweltbericht zum bereits rechtskräftigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Dittwar – westlich A81“ auf der Gemarkung Dittwar.



Zur Darstellung und Beschreibung der Umweltsituation im Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Dittwar – westlich A81“ wurde der Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, (LUBW) angewendet. Diese Informationen wurden durch eigene Ortsbegehungen ergänzt.

15. MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Zielrichtung des Monitorings ist es, insbesondere die unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erfassen.

Unmittelbare Umweltauswirkungen sind auf der Ebene der Bebauungsplanung zu erwarten und zu beobachten.

16. ZUSAMMENFASSUNG

Nachfolgend wird die allgemein verständliche „Zusammenfassung“ gemäß Ziffer 11 des Umweltberichts zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Dittwar – westlich A81“ dargestellt:

Die Fläche des Plangebietes wird aktuell ackerbaulich genutzt (konventionelle landwirtschaftliche Nutzung). Die Struktur- und Artenvielfalt ist nur gering.

Ein Revier der landesweit gefährdeten Feldlerche liegt im Plangebiet. Zudem befinden sich dort Aufenthaltsbereiche (Balzplätze) des landesweit vom Aussterben bedrohten Rebhuhns und Teilbereiche von zwei Goldammer-Revieren. Die Goldammer ist eine Art der Vorwarnliste der landesweiten Roten Liste der Brutvögel. Alle drei Vogelarten sind europarechtlich streng geschützt und werden darum in einem eigenen Gutachten näher betrachtet ("spezielle artenschutzrechtliche Prüfung"). Die Bauzeit muss außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vogelarten liegen (also zwischen Mitte September und Mitte Februar), um nicht gegen die Verbotstatbestände des §44 BNatSchG zu verstoßen. Die Möglichkeit einer ggf. notwendigen vorgezogenen Baugenehmigung ist zu prüfen, um dieses Bauzeitenfenster zu ermöglichen.

Die einzelnen Schutzgüter haben innerhalb des Plangebietes teils nur eine sehr geringe oder geringe Bedeutung. Die Schutzgüter „Boden“ und „Klima“ sind von mittlerer Bedeutung. Das Schutzgut "Wasser" wurde mit "hoch" bewertet.

Die Prüfung der Beeinträchtigungswirkungen auf die Schutzgüter ergab, dass es möglich ist, die Eingriffsfolgen mit Hilfe von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie mit Hilfe von Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Als Kompensationsmaßnahmen wurde Folgendes festgesetzt:

- ⊕ Entwicklung von Extensiv-Grünland auf dem Großteil des Plangebietes*
- ⊕ Entwicklung von drei etwa 50 m langen und 3 m breiten Feldhecken*
- ⊕ Entwicklung von mindestens 1 m breiten Krautsäumen entlang der Feldhecken.*

Die Kompensationsmaßnahmen ergeben einen starken Überschuss beim Schutzgut "Arten und Lebensgemeinschaften" und einen mäßig hohen Überschuss beim Schutzgut „Boden“. Es verbleiben allerdings leichte bis mäßige Defizite beim Schutzgut "Landschaftsbild / Erholung". Die Überkompensation bei den Schutzgütern „Arten und Lebensgemeinschaften“ bzw. „Boden“ kann schutzgutübergreifend für die Defizite beim Schutzgut "Landschaftsbild / Erholung" angerechnet werden, so dass insgesamt gesehen keine Defizite verbleiben.

Für die Abwägung ergibt sich, dass die Umsetzung des Baugebietes "Solarpark Dittwar – westlich A81" sowohl auf der lokalen Ebene eine positive Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz aufweist, als auch regional bzw. überregional dem Umweltschutz dient (Erzeugung von Strom aus regenerativen Quellen ohne Schadstoffemissionen)."

Der Stadt Tauberbischofsheim ist bewusst, dass mit dem Solarprojekt konkurrierende Belange auf einander treffen, zum einen die Belange der Landwirtschaft (Boden der Vorrangflurstufe II), zum anderen die Belange des Klimaschutzes (Steigerung des regenerativen Energieanteils am Gesamtenergieverbrauch).

Für die Bewertung, Abwägung und Entscheidung wurden neben den Belangen des Klimaschutzes folgende positive Auswirkungen des Solarprojekts berücksichtigt:

- ⊕ Ziel der Raumordnung: Ausbau der Erneuerbaren Energien;
- ⊕ Ressourcenschutz: Schonung fossiler Brennstoffe;
- ⊕ Naturschutz: lokale Zunahme der Artenvielfalt;
- ⊕ Bodenschutz: lokale Regeneration durch langjährige Bodenruhe;
- ⊕ Wasserschutz: kein Eintrag von Pflanzenschutzmitteln ins Grundwasser;

PV-Freiflächenanlagen sind sehr langlebig, weil sie keinen mechanischen Verschleiß aufweisen. Auf deren Flächen erfolgen über gesamte Nutzungsdauer kaum menschliche Störungen oder landbauliche Aktivitäten, insbesondere keine Bodenbearbeitung, keine Düngung und kein Einsatz von Bioziden oder Pflanzenschutzmitteln. Nach Ende der Nutzungsdauer kann ein vollständiger Rückbau sehr rasch erfolgen, da die Einzelteile leicht entfernbar sind. Der Wert der verbauten Rohstoffe (Aluminium, Kupfer, Stahl) sowie das Interesse an einer landwirtschaftlichen Wiedernutzung werden am Ende der Lebenszeit der PV-Anlagen zu deren raschen Rückbau führen.

Tauberbischofsheim, den 15.01.2024

Die Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses



RECHTS- UND ARBEITSGRUNDLAGEN / INFORMATIONEN- UND INTERNETQUELLEN

Die 13. Flächennutzungsplanänderung – „Solarpark Dittwar – westlich A81“ – basiert u.a. auf den nachfolgenden Rechts- und Arbeitsgrundlagen sowie auf folgende Informations- und Internetquellen:

Baugesetzbuch BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
Baunutzungsverordnung BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
Planzeichenverordnung PlanZV	Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
Landesentwicklungsplan LEP	Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg -LEP 2002-, verkündet am 20. August 2002.
Regionalplan Heilbronn-Franken	Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 des Regionalverbands Heilbronn-Franken vom 24. März 2006.
Verwaltungsgemeinschaft Stadt Tauberbischofsheim	Rechtkräftiger Flächennutzungsplan in analoger und digitaler Form. Allgemeine Informationen zur künftigen Nutzung; Angaben und Unterlagen zum Planbereich; Unterlagen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Dittwar – westlich A81“: <ul style="list-style-type: none">• Planzeichnung und Begründung, erstellt vom Büro Walter + Partner aus 97941 Tauberbischofsheim;• Umweltbericht, erstellt vom Büro andrena aus 97956 Werbach;• Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), erstellt vom Büro andrena, 97956 Werbach mit Datum vom 11.07.2018;• Licht-Immissionsgutachten, erstellt vom Büro IBT 4Light GmbH aus 90765 Fürth mit Datum vom 30.08.2018.



Genehmigt nach § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung des Baugesetzbuches vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) i. V. mit § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen zur Durchführung des Baugesetzbuches (Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch – BauGB-DVO) vom 2. März 1998 (GBl. S. 185), zuletzt geändert durch Art. 157 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. S. 1, 19).

Tauberbischofsheim, den

03.09.2024

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
Kreisbauamt –



Florian Busch
Erster Landesbeamter

